

Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen Mauting

Aktualisierung 2026

Artikel 1

Abgrenzung von Begriffen

- (1) Als Lieferant ist MAUTING s. r. o. zu verstehen, unabhängig davon, ob das Unternehmen als Hersteller oder Verkäufer auftritt.
- (2) Als Kunde ist eine Person zu verstehen, die Interesse am Abschluss eines Vertrags mit dem Lieferanten bekundet hat.
- (3) Als Abnehmer ist eine Person zu verstehen, die mit dem Lieferanten einen Vertrag geschlossen hat, auf den diese Bedingungen Anwendung finden, und zwar unabhängig davon, ob sie als Auftraggeber oder als Käufer auftritt.
- (4) Als Vertrag ist entweder eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 oder eine Vereinbarung zu verstehen, die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf andere rechtswirksame Weise geschlossen wurde (im Folgenden „Vertrag“).

Artikel 2

- (1) Die Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen von MAUTING (im Folgenden „Bedingungen“) regeln die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Lieferungen und etwaigen Montagen von MAUTING-Produkten sowie für die Erbringung von MAUTING-Dienstleistungen.
- (2) Die Bedingungen finden unabhängig davon Anwendung, ob der Vertrag nach dem anwendbaren Recht als Kaufvertrag, Werkvertrag oder als eine andere Vertragsart anzusehen ist.

Artikel 3

Verbindlichkeit der Geschäftsbedingungen

Der Lieferant erklärt, dass er Verträge ausschließlich auf Grundlage der Bedingungen abschließt. Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder Einwände gegen diese bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferanten.

Artikel 4

Abschließung von Verträgen

- (1) Der Lieferant erstellt auf Grundlage der schriftlich oder mündlich mitgeteilten Anforderungen des Kunden einen Vertragsentwurf auf dem Vertragsformular (im Folgenden „Formular“), das er dem Kunden zusendet.
- (2) Der Vertrag kommt in dem Moment zustande, in dem das vom Kunden vorbehaltlos bestätigte Formular beim Lieferanten eingeht.

Artikel 5

Vorbehalte, Einwände und Ergänzungen

- (1) Fügt der Kunde vor oder gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Formulars etwaige Vorbehalte hinsichtlich dessen Inhalts hinzu, handelt es sich um einen Gegenvorschlag, der der vorbehaltlosen Zustimmung des Lieferanten bedarf.
- (2) Tritt eine Situation gemäß Absatz 1 ein, erstellt der Auftragnehmer in der Regel ein neues Formular auf Grundlage der geänderten Angaben, und die Parteien verfahren fortan gemäß Artikel 4.

Artikel 6

Grundlegende Pflichten

- (1) Auf Grundlage des Vertrags:
 - a) liefert der Lieferant dem Kunden die im Vertrag angeführte Ware und überträgt auf ihn das Eigentumsrecht zu dieser Ware und/oder:
 - b) führt er die vereinbarte Montage oder eine andere im Vertrag vereinbarte Dienstleistung durch.
- (2) Der Auftragnehmer erfüllt seine Verpflichtungen innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen. Er darf die Lieferfrist nur aus Gründen überschreiten, die mit der Art seines Betriebs zusammenhängen und die er bei Vertragsabschluss nicht vorausgesehen hat; bei Überschreitung der Lieferfrist ist der Abnehmer jedoch berechtigt, ab dem 11. Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Warenpreises für jeden angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Überschreitung der

Lieferfrist auf Gründe zurückzuführen ist, die eine Haftung ausschließen (insbesondere höhere Gewalt gemäß § 27 Abs. 3).

- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, den Abnehmer unverzüglich über eine Überschreitung der Lieferfrist aus den in Absatz 2 genannten Gründen zu informieren.
- (4) Der Abnehmer zahlt für die Leistung gemäß Absatz 1 den im Vertrag festgelegten Preis.
- (5) Das Eigentumsrecht an dem Vertragsgegenstand geht erst nach Zahlung des gesamten Kaufpreises auf den Abnehmer über.
- (6) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist abzunehmen. Nimmt der Abnehmer die Ware nicht ab, ist der Lieferant berechtigt, eine Lagergebühr in Höhe von 0,25 % des Gesamtpreises zuzüglich Mehrwertsteuer für jeden auch nur angefangenen Tag zu verlangen, an dem die Ware beim Verkäufer verbleibt. Ziel dieser Entschädigung ist es, den Abnehmer dazu zu motivieren, die Ware abzuholen, damit sie keine Lagerkapazitäten des Lieferanten blockiert.
- (7) Tritt eine Situation gemäß Absatz 6 ein, beginnt die Garantiefrist ab dem Tag zu laufen, an dem der Käufer die Ware erstmals hätte abnehmen können.

Artikel 7

Qualität der Produkte

- (1) Der Lieferant erklärt, dass die von ihm gelieferten Ware und erbrachten Dienstleistungen im Einklang mit den am Ort seines Sitzes geltenden Rechtsvorschriften stehen.
- (2) Geringfügige Mängel, die der üblichen Nutzung des Vertragsgegenstands nicht im Wege stehen (insbesondere Oberflächenbeschädigungen), stellen weder einen Mangel noch einen Grund für einen Rücktritt vom Vertrag dar, und der Abnehmer ist daher nicht berechtigt, aus diesem Grund die Übernahme der Ware zu verweigern.

Artikel 8

Begleitpapiere und Verpackung der Ware

- (1) Der Lieferant liefert zusammen mit der Ware folgende Dokumente:
 - a) Packliste, sofern vom Abnehmer ausdrücklich verlangt,
 - b) eine vom Lieferanten ausgestellte Konformitätserklärung oder Qualitätsbescheinigung, sofern diese vom Abnehmer, durch allgemein verbindliche Rechtsvorschriften oder von staatlichen Behörden verlangt wird,
 - c) Bedienungsanleitung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren,
 - d) Bedienungsanleitung für den Regler, sofern dieser im Lieferumfang enthalten ist.
- (2) Eine Zweitschrift der Rechnung wird dem Abnehmer nach Versand der Ware zugesandt, sofern keine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift etwas anderes vorschreibt und die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
- (3) Weitere Unterlagen übergibt der Lieferant dem Abnehmer oder legt sie der Ware bei, sofern dies mit dem Abnehmer vereinbart wurde.
- (4) Der Lieferant verpackt die Ware so, dass sie vor Beschädigungen und Wertminderung während des Transports geschützt ist. Soll die Ware umgeladen werden oder ist eine bestimmte Art des Transports erforderlich, verpackt der Lieferant die Ware zu diesem Zweck nach Absprache mit dem Abnehmer.
- (5) Auf den Außenverpackungen jedes einzeln verpackten Stücks gibt der Lieferant folgende Angaben an:
 - a) Fabriknummer und Bezeichnung der Anlage,
 - b) Auftragsnummer,
 - c) Vertragsnummer oder gegebenenfalls die Bestellnummer des Abnehmers, sofern der Abnehmer dies verlangt,
 - d) Angaben zum Abnehmer, sofern dieser dies verlangt,
 - e) Nummer jedes Teils,
 - f) weitere Angaben, die vom Abnehmer, durch allgemein verbindliche Rechtsvorschriften oder von staatlichen Behörden verlangt werden.

Artikel 9

Verpackung und Handhabung der Ware

Die Verpackung stellt einen Bestandteil der Ware dar. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Verpackung gemäß den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften als Abfall zu behandeln.

Artikel 10

Haftung für Mängel an der gelieferten Anlage (Ware)

- (1) Der Lieferant haftet für Mängel an der Ware gemäß den Bedingungen.

- (2) Der Abnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ware von einer ordnungsgemäß geschulten Person verwendet wird, damit die Ware gemäß den im Vertrag, in den Bedingungen oder in der Bedienungsanleitung festgelegten Bedingungen genutzt wird.
- (3) Die Haftung für Montagefehler ist in den Bedingungen gesondert geregelt.

Artikel 11

Untersuchung der Ware bei der Übernahme und Meldung von Mängeln

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware bei der Übernahme unverzüglich zu untersuchen, sobald sie ihm zugestellt oder auf andere Weise vom Lieferanten übergeben wurde. Die Parteien können individuell eine andere Frist vereinbaren.
- (2) Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten Mängel innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Feststellung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie gemäß Absatz 1 hätte feststellen sollen, zu melden. In der Mitteilung sind in der Regel die Identifikationsdaten der gelieferten Ware unter Angabe der Seriennummer bzw. der Vertragsnummer sowie eine Beschreibung und der Umfang des Mangels anzugeben. Der Lieferant ist berechtigt, Fotodokumentation zu verlangen, aus der die Art und der Umfang der Mängel hervorgehen, sofern die Anfertigung einer solchen Fotodokumentation angesichts der Art des Mangels möglich ist.

Artikel 12

Qualitätsgarantie

Der Lieferant garantiert, dass die Ware für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Inbetriebnahme, jedoch höchstens 14 Monate ab dem Tag der Lieferung der Anlage, für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. All dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Ware vom Kunden/Abnehmer ordnungsgemäß gelagert wird.

Artikel 13

Ansprüche wegen mangelhafter Ware

- (1) Weist die Ware Mängel auf (Art. 11 und 12), stehen dem Abnehmer folgende Mängelansprüche zu:
 - a) Austausch des mangelhaften Teils gegen ein neues,
 - b) Reparatur des mangelhaften Teils,
 - c) eine andere vereinbarte Art der Mängelbeseitigung, sofern nicht Buchstabe a) oder b) zur Anwendung kommt.
- (2) Anstelle des Anspruchs gemäß Absatz 1 kann der Abnehmer einen Preisnachlass in Höhe des Preises des beschädigten, fehlenden oder mangelhaften Teils geltend machen, höchstens jedoch bis zu 5 % des Gesamtpreises der betreffenden Anlage zuzüglich Mehrwertsteuer.
- (3) Die Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Mängelansprüchen trägt der Lieferant.
- (4) Es ist nicht davon auszugehen, dass dem Abnehmer ein Schaden entstehen könnte, der den Wert der gelieferten Ware überschreitet.
- (5) Beruht der Mangel auf Material, Komponenten oder Verfahren, die von Dritten geliefert wurden, richten sich die Haftungsbedingungen hierfür nach den Regeln, die im Vertrag und in den Bedingungen festgelegt worden sind. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, entgegen dem vorstehenden Satz auf die Haftungsbedingungen zu verweisen, die zwischen ihm und einem Dritten gelten, insbesondere hinsichtlich territorialer Beschränkungen oder anderer Bedingungen.
- (6) Wenn der Mangel auf einem vom Abnehmer gewünschten Material, einer Komponente oder einem Verfahren beruht, obwohl der Lieferant auf deren ungeeignete Verwendung hingewiesen hat, entsteht keine Haftung für Mängel, die durch die Verwendung dieses Materials, dieser Komponente oder dieses Verfahrens entstehen.
- (7) Die Mängelhaftung entsteht für den Lieferanten nicht, wenn der Mangel nach dem Übergang des Schadensrisikos durch äußere Ereignisse verursacht wurden, die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind; sie bezieht sich auch nicht auf Fälle, in denen der Mangel durch unsachgemäße Handhabung oder Lagerung der Anlage entgegen der Bedienungsanleitung entstanden ist.
- (8) Beruht der Mangel auf Material, Komponenten oder Verfahren, die von Dritten geliefert wurden, richten sich die Haftungsbedingungen hierfür nach den Regeln, die im Vertrag und in den Bedingungen festgelegt worden sind. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, entgegen dem vorstehenden Satz auf die Haftungsbedingungen zu verweisen, die zwischen ihm und einem Dritten gelten, insbesondere hinsichtlich territorialer Beschränkungen oder anderer Bedingungen.
- (9) Wenn die Ware nicht die vom Abnehmer erwarteten Gebrauchseigenschaften oder sonstigen Eigenschaften oder Merkmale aufweist (im Folgenden „subjektive Erwartungen“), liegt kein Mangel der Ware vor. Der erste Satz gilt nicht, wenn die subjektive Erwartung ausdrücklich als Parameter der Ware vereinbart wurde.
- (10) Betrifft die Reklamation ein Teil, das eine Diagnose durch den Hersteller oder eine von ihm benannte Person erfordert, ist der Abnehmer verpflichtet, dieses Teil an den vom Lieferanten bestimmten Ort und an die von ihm

benannte Person zu schicken. Der Abnehmer ist zudem verpflichtet, das Teil so zu verpacken, dass es vor Beschädigungen und Wertminderungen während des Transports geschützt ist. Der Lieferant ist berechtigt, vom Abnehmer die Zahlung der Diagnosegebühr gemäß dem ersten Satz und der Transportkosten gemäß dem zweiten Satz zu verlangen.

- (11) Werden die in Absatz 10 genannten Bedingungen nicht erfüllt, ist der Lieferant berechtigt, die Reklamation als unbegründet zu behandeln.
- (12) Im Falle einer begründeten Reklamation eines Teils gemäß Absatz 10 ist der Lieferant verpflichtet, alle dem Abnehmer entstandenen Kosten zu erstatten; der Abnehmer ist gleichzeitig berechtigt, Zinsen auf diesen Betrag in Höhe der Verzugszinsen zu verlangen.

Artikel 14

Einige weitere Pflichten im Zusammenhang mit dem Transport

- (1) Der Abnehmer verpflichtet sich, stets unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen (insbesondere den Incoterms, sofern diese vereinbart wurden) und unabhängig von der Haftungsregelung für Mängel:
 - a) bei der Übernahme der Ware vom Spediteur den Zustand (insbesondere die Unversehrtheit) und die Vollständigkeit der Sendung im Rahmen der Untersuchung gemäß Artikel 11 ordnungsgemäß zu überprüfen.
 - b) beim Feststellen einer jeglichen Beschädigung der Sendung dies unverzüglich dem Spediteur zu melden und von diesem die Erstellung eines Protokolls über die Beschädigung der Sendung zu verlangen. Gleichzeitig ist der Abnehmer verpflichtet, Schäden innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Sendung vom Spediteur auch dem Lieferanten zu melden und ihm das Protokoll gemäß Buchst. a) zuzusenden.
- (2) Wenn der Abnehmer den Transport der Waren ins Ausland außerhalb der Europäischen Union selbst oder durch einen Dritten organisiert, ist er verpflichtet, dem Lieferanten innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum, an dem ihm die Warensendung zugestellt/übergeben wurde, den einheitlichen Verwaltungsbeleg oder einen anderen Beleg, auf dessen Grundlage die Ware für den Export zolltechnische abgefertigt wurde, zurückzugeben. Bei einem Verstoß gegen die im vorstehenden Satz genannte Verpflichtung ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer auf Grundlage einer Rechnung einen Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer für die Waren in Rechnung zu stellen, für die kein einheitlicher Verwaltungsbeleg zurückgegeben wurde. Bei der Zahlung dieses Betrags ist wie bei der Begleichung des Preises vorzugehen (Art. 24).

Artikel 15

Grundlegende Bestimmungen zur Montage

- (1) Die Bestimmungen der Artikel 16 bis 20 beziehen sich:
 - a) auf die Montage, die gemäß Vertrag zusammen mit der Lieferung der Anlage (Ware) erfolgt,
 - b) auf die Montage oder eine andere ähnliche Dienstleistung, die gemäß dem Vertrag separat erbracht wird.
- (2) Die Bestimmungen der Artikel 16 bis 20 finden Anwendung, sofern der Vertrag keine anderen Bedingungen für die Durchführung der Montage vorsieht.
- (3) Entspricht die im Vertrag vereinbarte Leistung ihrer Beschaffenheit nach nicht den im Artikel 16 genannten Montagearbeiten, findet Artikel 16 keine Anwendung.

Artikel 16

Montage der Anlagen

- (1) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, umfasst die Montage:
 - a) Aufstellung der gelieferten Anlage am Ort ihrer Inbetriebnahme, ohne Anschluss an die Energieversorgung und andere erforderliche Medien,
 - b) Inbetriebnahme der Anlage einschließlich Funktionsprüfung, entweder mit der Ware und der vom Lieferanten festgelegten Füllung oder im Trockenbetrieb.
 - c) Schulung des Abnehmers im Umgang mit der Anlage und Einweisung des Bedienpersonals.
- (2) Die Kosten für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten, einschließlich der Reise- und Unterbringungskosten der Personen, die die Montage an einem geeigneten Ort durchführen, trägt der Abnehmer, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- (3) Vor Beginn der Montage bzw. innerhalb solcher Fristen während der Montage, dass der reibungslose Ablauf der Montage und der Fertigstellungstermin nicht gefährdet werden, ist der Abnehmer verpflichtet, sicherzustellen:
 - a) Zugang zum Montageort in dem vom Lieferanten geforderten Umfang,
 - b) Stromanschluss für die Geräte des Lieferanten, die bei der Montage verwendet werden,
 - c) Handhabungsraum und Handhabungsmittel in einem solchen Umfang, dass die Montage der Anlage sicher und ohne unnötigen Aufwand gewährleistet werden kann,
 - d) damit die Fläche, auf der die Anlage aufgestellt wird, den Anforderungen des Lieferanten entspricht (in der Regel waagrecht mit einer zulässigen Abweichung, die der Lieferant mitteilt),

- e) damit die Strom-, Wasser- und Druckluftversorgung (ggf. auch Gas, Dampf oder Kühlmittel, sofern dies für den Typ der gelieferten Anlage erforderlich ist) bis zum Montageort geführt wird; die Energie- und Medienanschlüsse müssen die Eigenschaften (Leistung, Leistungsaufnahme, Druck, Spannung usw.) aufweisen, die in der Bedienungsanleitung oder den Spezifikationen der gelieferten Anlage gefordert werden,
 - f) funktionierende Kühlung oder Dampfzufuhr gemäß den Spezifikationen der Anlage,
 - g) im Falle der Montage der Kühlung, der Dampfzufuhr und bei der Inbetriebnahme der Brenner ist der Abnehmer verpflichtet, einen Techniker zu beauftragen, der die entsprechenden Arbeiten zur Inbetriebnahme der gelieferten Anlage durchführt,
 - h) damit die Energie- und Medienzuführungen den am Montageort geltenden rechtlichen und technischen Normen entsprechen,
 - i) Ausbrechen bzw. Ausschneiden von technischen Öffnungen am Montageort gemäß den Anweisungen des Lieferanten,
 - j) nachfolgende Abdeckung der Öffnungen gemäß Buchstabe h) unmittelbar nach der Montage,
 - k) Internetverbindung in dem erforderlichen Umfang, sofern dies aufgrund der Art der gelieferten Anlage erforderlich ist,
 - l) zwei oder gegebenenfalls mehrere Personen, die dem Kunden bei der Handhabung am Montageort helfen können.
- (4) die Neigung des Bodens außerhalb des Montageortes ist vom Besteller in einer Weise vorzunehmen, die seinen technischen und betrieblichen Anforderungen entspricht; die Ausführung dieser Arbeiten hat keinen Einfluss auf die Bedingungen für die Montage der Anlage durch den Lieferanten; sie muss jedoch so erfolgen, dass der reibungslose Ablauf der Montage der Anlage durch den Lieferanten und die problemlose Nutzung der montierten Anlage nicht beeinträchtigt werden (z. B. das Öffnen von Türen zu Bereichen außerhalb des Grundrisses der Anlage).
- (5) Die Kosten für die Maßnahmen gemäß den Absätzen 3 und 4 trägt der Abnehmer.
- (6) Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, umfasst die Montage und Überprüfung der Anlage mit Befüllung keine Unterstützung durch einen Lebensmitteltechnologien.
- (7) Die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Absatz 3 erforderlichen Informationen teilt der Lieferant dem Abnehmer rechtzeitig im Voraus mit, in der Regel bei Vertragsabschluss.
- (8) Die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß den Absätzen 3 und 4 führt zu einer Unmöglichkeit der Erfüllung seitens des Lieferanten. Andere Rechte des Lieferanten gemäß dem Vertrag oder den Bedingungen bleiben davon unberührt.

Artikel 17

Durchführung der Montage und deren Übernahme

- (1) Die Montage ist durch den Lieferanten flexibel durchzuführen, damit der im Vertrag vereinbarte Liefertermin eingehalten wird.
- (2) Zur Durchführung der Montage ist der Abnehmer verpflichtet, unverzüglich die erforderliche Mitwirkung zu leisten, auch wenn dies im Vertrag und in den Bedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Falls der Abnehmer die erforderliche Mitwirkung nicht leistet, ist der Lieferant berechtigt, die Erbringung von Teilleistungen gemäß dem Vertrag sowie die Erfüllung anderer Verträge mit dem Abnehmer bis zur Erbringung der erforderlichen Mitwirkung auszusetzen.
- (3) Der Lieferant fordert den Abnehmer im Voraus zur Übernahme der Montage auf; dies geschieht in der Regel per E-Mail oder auf andere geeignete Weise.
- (4) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Montage (Ware mit Montage) zu übernehmen und das Protokoll gemäß Absatz 5 zu unterzeichnen, auch wenn die Montage Mängel aufweist, die der üblichen Nutzung des Gegenstands, auf den sich die Montage bezieht, nicht im Wege stehen.
- (5) Im Übernahmeprotokoll werden die Übergabe der Montage (Ware mit Montage) sowie die Angaben zum Gegenstand der Übergabe dokumentiert. Sollten bei der Abnahme Mängel gemäß Absatz 4 festgestellt werden, werden diese Mängel im Protokoll beschrieben und es wird ein Termin für ihre Beseitigung angegeben.
- (6) Der Lieferant ist berechtigt, eine Vorlage für das Übernahmeprotokoll festzulegen.
- (7) Auf Verlangen des Abnehmers fügt der Lieferant der Rechnung, auf deren Grundlage der Preis für die Montage oder der Teil davon beglichen wird, der gemäß Vertrag an die Übergabe der Montage gebunden ist, eine Kopie des Protokolls gemäß Absatz 5 bei.
- (8) Lehnt der Abnehmer die Übernahme der Montage (der Ware mit Montage) ab, obwohl die Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt sind, treten die Wirkungen der Übernahme der Montage (der Ware mit Montage) ein:
 - a) nach Ablauf von 5 Werktagen ab Zustellung der erneuten Aufforderung des Lieferanten zur Übernahme der Montage (Ware mit Montage) und/oder
 - b) indem der Abnehmer die montierte Ware nachweislich wiederholt nutzt.

- (9) Wird gemäß Absatz 8 verfahren, fügt der Lieferant der Rechnung gemäß Absatz 7 kein Protokoll bei, sondern verweist in dieser auf die Bestimmungen von Absatz 8.

Artikel 18

Regeln für den Montageort

- (1) Je nach Art des Auftrags wird am Montageort ein Montage- bzw. Baujournal geführt. Der Lieferant hat dieses laufend zu führen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, kann anstelle des Montageprotokolls ein Montageblatt ausgefüllt werden; dieses ist in tschechischer Sprache auszufüllen, und eventuelle Übersetzungen für den eigenen Bedarf sind vom Abnehmer zu beschaffen.
- (2) Der Lieferant ist berechtigt, zu verlangen, dass die Aufzeichnungen laufend von einer Person unterzeichnet werden, die befugt ist, im erforderlichen Umfang für den Abnehmer zu handeln.
- (3) Für die Arbeitssicherheit seiner eigenen Mitarbeiter bei der Durchführung von Montagearbeiten ist der Lieferant verantwortlich; er haftet zudem für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und anderer Verpflichtungen, die sich aus den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften ergeben.
- (4) Die Mitarbeiter des Lieferanten dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen des Abnehmers bewegen.
- (5) Der Lieferant lagert das erforderliche Material an einem vom Abnehmer bestimmten Ort.
- (6) Führt der Lieferant Arbeiten durch, bei denen Brandgefahr besteht (z. B. Schweißarbeiten), ist er verpflichtet, den Abnehmer mindestens einen Tag vor Beginn dieser Arbeiten darauf hinzuweisen; der Abnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten entsprechende wirksame Brandschutzmaßnahmen zu treffen, d. h. für geeignete Löschmittel und Feuerlöschgeräte zu sorgen.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, die Arbeiten gemäß der genehmigten oder vom Abnehmer vorgelegten Projektdokumentation auszuführen, sofern im Vertrag darauf Bezug genommen wird.
- (8) Auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet sich der Abnehmer, das zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten erforderliche Material in einem abschließbaren Lager unterzubringen oder anderweitig so zu sichern, dass es weder durch Witterungseinflüsse beschädigt noch gestohlen werden kann.
- (9) Auf Wunsch des Lieferanten stellt der Abnehmer dem Lieferanten einen abschließbaren Raum (bzw. einen Platz in den Umkleieräumen) zum Umziehen, Waschen und zur Nutzung weiterer Sanitäreinrichtungen sowie zur Aufbewahrung der Arbeitsgeräte und Werkzeuge der Mitarbeiter oder Subunternehmer des Lieferanten zur Verfügung.
- (10) Der Abnehmer ist berechtigt, unter Einhaltung der allgemein geltenden Rechtsvorschriften die Zeiten und Bedingungen für die Verpflegung der Mitarbeiter oder Subunternehmer des Lieferanten festzulegen.
- (11) Der Lieferant führt die Montage der Anlage erst dann durch, wenn der Abnehmer die bauliche Bereitschaft zum vereinbarten Termin sowie die Bereitstellung der für die Montage erforderlichen Ausrüstung bestätigt hat.
- (12) Falls am Montageort die erforderliche Mitwirkung nicht gewährt wird, wodurch der Lieferant ganz oder teilweise an der Durchführung der Montage gehindert wird, kann der Lieferant einseitig entscheiden:
 - a) über die Nichtdurchführung der Montage und Rückreise des Montageteams,
 - b) über den Verbleib des Montageteams und das Abwarten der erforderlichen Mitwirkung,
 - c) über die vollständige oder teilweise Ersetzung der Mitwirkung des Abnehmers durch eine Maßnahme des Lieferanten,
 - d) über die teilweise Durchführung der Montage.
- (13) Tritt eine Situation gemäß Absatz 12 ein, ist der Lieferant berechtigt, vom Abnehmer Folgendes zu verlangen:
 - a) die Zahlung eines Pauschalbetrags für jedes Mitglied des Montageteams und für jeden auch nur angefangenen Tag, an dem die Montage nicht durchgeführt werden konnte, und zwar in Höhe von:
 1. 200 EUR für Lieferungen ins Ausland,
 2. 5 000 CZK für Lieferungen im Inland.
 - b) die Erstattung der Kosten für Material und Dienstleistungen, die der Lieferant anstelle des Abnehmers gemäß Absatz 12 Buchstabe c) aufgewendet hat (z. B. Kauf oder Miete von Werkzeugen).
- (14) Die Bestimmungen der Absätze 12 und 13 lassen sonstige Ansprüche des Lieferanten nach dem anwendbaren Recht, dem Vertrag und den Bedingungen unberührt.
- (15) Die Bestimmungen der Absätze 12 und 13 gelten auch dann, wenn der Abnehmer nicht der Endkunde für die gelieferte Ware ist.

Artikel 19

Unterbringung der Mitarbeiter des Lieferanten während der Montage

- (1) Wenn der Abnehmer im Rahmen der Zusammenarbeit eine Unterkunft für Mitarbeiter oder Subunternehmer des Lieferanten organisiert, muss es sich um eine Unterkunft handeln, die mindestens dem Drei-Sterne-Standard nach europäischer Norm entspricht, der unter <https://www.hotelstars.eu/for-hotels/hsu-criteria> abgerufen werden kann, wobei gleichzeitig folgende Mindestkriterien einzuhalten sind: höchstens ein Zweibettzimmer mit getrennten

Betten, Spültoilette, Bad mit mindestens einer Duschkabine und einem Waschbecken im Zimmer, WLAN-Anschluss.

- (2) Wird die Unterkunft gemäß Absatz 1 nicht bereitgestellt, ist der Lieferant berechtigt, die Unterkunft selbst zu organisieren und die damit verbundenen Kosten vom Abnehmer zu verlangen.

Artikel 20

Ansprüche wegen mangelhafter Montage

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Abnahmeprotokoll gemäß § 17 Abs. 5 aufgeführten Mängel innerhalb der vereinbarten Fristen zu beheben.
- (2) Für Mängel der Montage, die erst nach der Übergabe der Montage oder nach der Beseitigung von Mängeln gemäß Absatz 1 auftreten, gelten die Artikel 12 und 13 entsprechend.

Artikel 21

Nachträgliche Änderung des Lieferumfangs

- (1) Verlangt der Abnehmer nach Vertragsabschluss Änderungen, die dazu führen, dass Waren und Dienstleistungen in einem größeren oder geringeren Umfang geliefert werden, als im Vertrag vereinbart, ist eine solche Änderung nur auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien möglich.
- (2) In der Vereinbarung gemäß Absatz 1 werden der Umfang der Änderungen (geringere oder größere Liefermengen) sowie, je nach Situation, die Auswirkungen auf den Preis, den Liefertermin und sonstige vereinbarte Bedingungen festgelegt.
- (3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 wird entweder als neuer Vertrag oder als Nachtrag zum ursprünglichen Vertrag geschlossen.
- (4) Sofern die Art der Änderungswünsche des Abnehmers dies erfordert, ist der Lieferant bis zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Absatz 1 (oder bis zur Entscheidung, dass keine Vereinbarung geschlossen wird) berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen.

Artikel 22

Auftragsbezogene Produktion

- (1) Die Bedingungen gelten auch für die Auftragsfertigung von Teilen, Komponenten oder anderen Waren, die der Lieferant auf Bestellung des Abnehmers und gemäß dessen Anforderungen herstellt.
- (2) Der Lieferant haftet nicht für Mängel, Unzulänglichkeiten und die Funktionsfähigkeit der in Absatz 1 genannten Gegenstände. Die Tatsache, dass die in Absatz 1 genannte Sache nicht die vom Käufer erwarteten Eigenschaften aufweist, hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises.

Artikel 23

Nachgarantieservice

Der Lieferant erbringt den Nachgarantieservice zu den üblichen Preis- und Zeitbedingungen.

Artikel 24

Vergütung des Preises

- (1) Der Abnehmer zahlt den vereinbarten Preis innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen und zu den dort genannten Bedingungen durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Lieferanten. Die Nichtzahlung des Kaufpreises oder eines Teils davon mit einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen gilt als wesentliche Vertragsverletzung.
- (2) Der Preis gilt als bezahlt, sobald der gesamte Betrag dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben wurde. Ein Zahlungsverzug tritt mit dem erfolglosen Ablauf der Zahlungsfrist ein, und der Lieferant ist nicht verpflichtet, weitere Maßnahmen zu ergreifen (beispielsweise den sogenannten Verzugsseintritt zu erklären).
- (3) Zahlt der Abnehmer den Preis nicht gemäß den Absätzen 1 und 2, ist der Lieferant berechtigt, die Erbringung von Teilleistungen gemäß dem Vertrag sowie die Erfüllung anderer Verträge mit dem Abnehmer auszusetzen, und zwar bis zur Begleichung aller fälligen Forderungen des Abnehmers.
- (4) Die Tatsache, dass die Originalrechnung oder ein anderer mit der Ware versandter Beleg während des Transports verloren gegangen ist, berechtigt den Abnehmer nicht zu einem Zahlungsaufschub. Bei Verlust der im vorstehenden Satz genannten Belege ist der Abnehmer verpflichtet, dies dem Lieferanten innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware mitzuteilen; der Lieferant ist verpflichtet, dem Abnehmer unverzüglich die Kontonummer, auf die der Preis zu überweisen ist, sowie neue Originale der verlorenen Belege zuzusenden.
- (5) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zahlung so zu veranlassen, dass dem Konto des Lieferanten nach Abzug etwaiger Bankgebühren ein Betrag gutgeschrieben wird, der dem gesamten vereinbarten Preis entspricht. Wird ein geringerer Betrag gutgeschrieben, weil davon Bankgebühren abgezogen wurden, ist der Lieferant berechtigt, den

Ausgleich der entstandenen Differenz sowie eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte der nicht gutgeschriebenen Differenz zu verlangen.

- (6) Sollte der Wertverlust der Zahlungswährung gegenüber CZK 5 % überschreiten, ist der Lieferant berechtigt, vom Abnehmer die Begleichung der Wechselkursdifferenz zu verlangen. Zur Beurteilung der Wechselkursdifferenz wird der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Zeitpunkt der Gutschreibung der Zahlung dem Konto des Lieferanten verglichen. Die Wechselkursänderung wird anhand der von der Tschechischen Nationalbank veröffentlichten Devisenmarktkurse ermittelt. Der Anspruch auf Erstattung der Wechselkursdifferenz ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Lieferanten zur Erstattung der Wechselkursdifferenz fällig.

Artikel 25 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Abnehmers hinsichtlich eines zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Geldbetrags kann der Lieferant Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % für jeden angefangenen Tag des Verzugs verlangen.

Artikel 26 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Wenn der Vertrag oder das anwendbare Recht vorsieht, dass ein erheblicher Vertragsbruch vorliegt, ist ein Rücktritt vom Vertrag möglich.
- (2) Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem er der anderen Vertragspartei zugestellt wird.

Artikel 27 Haftung für Schäden und höhere Gewalt

- (1) Die Haftung für Schäden richtet sich nach den allgemein geltenden Rechtsvorschriften des anwendbaren Rechts.
- (2) Die Vertragsparteien haben eine Beschränkung des Schadenersatzes auf den im Vertrag vereinbarten Preis einschließlich Mehrwertsteuer vereinbart.
- (3) Wird die Erfüllung der Verpflichtungen einer der Parteien aufgrund von Veränderungen unmöglich, die auf politische, wirtschaftliche, naturbedingte oder betriebliche Ereignisse und Veränderungen zurückzuführen sind, haftet diese Partei während der Dauer eines solchen Hindernisses nicht für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sofern sie das Hindernis nicht selbst verschuldet hat und es nicht mit üblichen Mitteln abgewendet oder überwunden werden konnte (höhere Gewalt).
- (4) Als Umstände höherer Gewalt im Sinne von Absatz 3 gelten für die Parteien insbesondere Streiks im Verkehrsbereich, Embargos, Naturkatastrophen, Terroranschläge, langfristige Ausfälle der Energieversorgung oder Unfälle, die zu einem Verkehrskollaps führen.
- (5) Als höhere Gewalt im Sinne von Absatz 3 gilt nicht ein Umstand, der erst zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die verpflichtete Partei bereits mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung in Verzug war, oder der auf deren wirtschaftliche Verhältnisse zurückzuführen ist (Insolvenz).
- (6) Die Partei, deren Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch ein Hindernis verhindert wird, hat die andere Partei spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich darüber zu unterrichten.
- (7) Das Wirken höherer Gewalt schließt einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe aus.
- (8) Solange der Lieferant Eigentümer der Ware ist, ist er berechtigt, die gelieferten Anlagen aus der Ferne abzuschalten, bis seine fälligen Geldforderungen gegenüber dem Abnehmer beglichen sind.

Artikel 28 Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Sollte es nicht zu einer gütlichen Beilegung eines etwaigen Streits kommen, werden alle Streitigkeiten, die sich aus den Beziehungen zwischen den Parteien ergeben, endgültig in einem Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik, Gerichtsstand Brünn, gemäß der Schiedsordnung dieses Schiedsgerichts entschieden.
- (2) Streitigkeiten, die nicht im Rahmen eines Schiedsverfahrens gemäß Absatz 1 verhandelt werden können, werden vor dem Gericht verhandelt, dessen Zuständigkeit sich nach dem Sitz des Lieferanten richtet.

Artikel 29 Schriftform, Gepflogenheiten und Gewohnheiten

- (1) Der Vertrag zwischen den Parteien kann nur schriftlich geändert werden.
- (2) Unter „Schriftform“ verstehen die Parteien sowohl ein Schriftstück in Papierform als auch eine E-Mail.

- (3) Für die Vertragsparteien sind nur solche Geschäftsgepflogenheiten und -praktiken verbindlich, auf deren Einhaltung sie sich ausdrücklich geeinigt haben.

Artikel 30

Verbot des weiteren Exports

- (1) Der Abnehmer wird keine Waren, die im Rahmen des Vertrags oder in Verbindung damit geliefert werden, direkt oder indirekt in die Russische Föderation, nach Weißrussland oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Weißrussland verkaufen, exportieren oder re-exportieren, sofern es sich um Waren handelt, die restriktiven Maßnahmen (Sanktionen) unterliegen, die durch das Recht der Europäischen Union, das internationale Recht oder das nationale Recht verhängt wurden.
- (2) Der Abnehmer unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1 auch nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette vereitelt wird.
- (3) Ein Verstoß gegen die in Absatz 1 oder 2 genannten Pflichten stellt einen wesentlichen Vertragsbruch dar.
- (4) Bei Verstößen gegen die in Absatz 1 oder 2 genannten Pflichten ist der Lieferant berechtigt, vom Abnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des im Vertrag vereinbarten Preises zu verlangen; Ansprüche auf Schadensersatz und sonstige Ansprüche nach dem anwendbaren Recht, dem Vertrag und den Geschäftsbedingungen bleiben davon unberührt.
- (5) Der Abnehmer unterrichtet den Lieferanten unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 1 oder 2, einschließlich etwaiger Handlungen Dritter, die den Zweck der Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 vereiteln könnten. Der Abnehmer hat dem Lieferanten die erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 oder 2 innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.
- (6) Mit dem Abschluss des Vertrags, dessen Bestandteil die Bedingungen sind, gelten die Bestimmungen dieses Artikels auch für frühere Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer, und zwar ab dem Datum des Inkrafttretens der beschränkenden Maßnahmen (Sanktionen) gemäß Absatz 1.

Artikel 31

Vereinbarung über die rechtlichen Bedingungen für Geschäfte mit ausländischen Partnern

- (1) Für Geschäfte mit ausländischen Partnern des Lieferanten gelten die in den Absätzen 2 bis 4 enthaltenen zusätzlichen Regeln.
- (2) Untrennbarer Bestandteil der Verträge zwischen den Parteien sind die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- (3) Die zwischen den Parteien geltenden Rechtsvorschriften haben folgende Rangfolge:
 1. die Normen des anwendbaren Rechts, von denen die Parteien nicht durch eine Vereinbarung abweichen können (zwingende Bestimmungen),
 2. Der Vertrag, seine Änderungen und Ergänzungen sowie andere, ihm gleichgestellte Dokumente, die von beiden Parteien vereinbart wurden,
 3. Bedingungen,
 4. Vertragsanhänge
 5. UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts,
 6. sonstige Bestimmungen des anwendbaren Rechts, von denen die Parteien durch eine Vereinbarung abweichen können.
- (4) Die Parteien haben vereinbart, dass der zwischen ihnen geschlossene Vertrag und alle damit zusammenhängenden Fragen, bei denen eine Rechtswahl zulässig ist, dem tschechischen Recht unterliegen, als dem Recht des Sitzes der Partei, die die charakteristische Leistung erbringt.

Artikel 32

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden „Verordnung“) stellt der Anbieter auf seiner Website zur Verfügung.

Artikel 33

Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Die Bedingungen berühren nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien oder einer von ihnen gemäß den Vorschriften des öffentlichen Rechts, die durch die Bedingungen nicht geändert werden können.